

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 8

Ausgabetag: 24. Oktober 2008

34. Jahrgang

	INHALT	Seite
29.)	Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1990 zur Meldung zur Erfassung	76
30.)	Zustellung der Lohnsteuerkarten für das Kalenderjahr 2009	77
31.)	Einladung der Jagdgenossenschaft Schermbeck 9 Gahlen zur Genossenschaftsversammlung	78



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1990 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahr durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1990**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Gemeinde Schermbeck
Bürgerbüro
Weseler Str. 2
46514 Schermbeck

Sprechstunden: Mo. - Mi. 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do. 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr. 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Schermbeck, 08.10.2008

Erfassungsbehörde:
Gemeinde Schermbeck
Der Bürgermeister

(Grüter)



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Zustellung der Lohnsteuerkarten für das Kalenderjahr 2009

Die Zustellung der Lohnsteuerkarten für das Kalenderjahr 2009 ist abgeschlossen.

Lohnsteuerpflichtige Personen, die am 20. September 2008 (Stichtag für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 2009) ihre Hauptwohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Gemeinde Schermbeck hatten und bisher noch keine Lohnsteuerkarte für 2009 erhalten haben, können die nachträgliche Ausstellung beim Bürgerbüro der Gemeinde Schermbeck, Rathaus, Weseler Str. 2, Zimmer 101, beantragen.

Dringende Bitte!

Sie können Ihrer Gemeinde helfen, **ohne dass es Sie einen Cent kostet**. Geben Sie Ihre Lohnsteuerkarte für das vergangene Steuerjahr an die Gemeinde bzw. an das Finanzamt zurück, falls diese nicht für die Einkommenssteuererklärung benötigt wird.

Alle zurückgegebenen Lohnsteuerkarten dienen dem Stat. Landesamt zur Errechnung des der Gemeinde zustehenden Anteils am Lohn- und Einkommensteueraufkommen des Landes. Tragen Sie mit dazu bei, wichtige Gemeindeaufgaben zu finanzieren, **ohne dass Sie selbst belastet werden**.

Jede zurückgegebene Lohnsteuerkarte zählt!

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Sprechzeiten des Bürgerbüros der Gemeinde Schermbeck

Montag bis Mittwoch von 07.00 Uhr - 16.00 Uhr

Donnerstag von 07.00 Uhr - 18.00 Uhr

Freitag von 07.00 Uhr - 13.00 Uhr

Schermbeck, 24.10.08

Gemeinde Schermbeck
Der Bürgermeister

(Grüter)

Jagdgenossenschaft Schermbeck 9 Gahlen

31.)

E i n l a d u n g

Zur Genossenschaftsversammlung

Freitag, 14.11.2008, 20,00 Uhr
Gaststätte „Benninghoff“
46514 Schermbeck-Gahlen, Kirchstr. 78

Hiermit wird zur Jagdgenossenschaftsversammlung mit folgender Tagesordnung eingeladen:

1. Begrüßung
2. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung
3. Geschäfts und Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und der Geschäfts-/Kassenführer
6. Wahl von Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter
7. Beschlussfassung über den Haushaltsplan *2008/2009*
8. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse gem. § 7 durch den gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10, Abs. 4, der Satzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden zu Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen.

Der Entwurf des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr *2008/2009* liegt bei der Volksbank Schermbeck, Kirchstr. 112, und bei der Verbandssparkasse, Kirchstr. 93, 46514 Schermbeck-Gahlen, zur Einsicht aus.

Schermbeck-Gahlen, 22.09.2008

Der Vorsitzende der Jagdgenossenschaft Schermbeck 9 Gahlen

gez. Gustav Ruloff
1. Vorsitzender

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 8
der Gemeinde Schermbeck vom 24.10.2008,
S. 78